

## **Satzung des Vereins Netzwerk Freie Szene Film Dortmund**

in der geänderten Fassung 15.05.2025

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins ist „**FSFD e.V.**“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Akteur\*innen der Filmbranche in Dortmund und Umgebung.

Der Zweck des Vereins ist die unmittelbare, nicht wirtschaftliche, Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Filmkultur.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Organisation von öffentlichen und nichtkommerziellen Filmvorführungen.
- Die Sichtbarmachung der unabhängigen Filmkultur in Dortmund.
- Förderung von künstlerischem Filmschaffen abseits kommerzieller Interessen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung in Belangen der Filmkultur und Filmbildung auch gegenüber der Politik und Verwaltung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Nr 5 der AO in seiner jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Mitgliedsorganisationen und Mitglieder können gegen Bezahlung für den Verein tätig sein.
5. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

1. **Stimmberchtigte Mitglieder** im Verein können natürliche und juristischen Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele und des Zweckes des Vereins mitzuarbeiten. Jede Person hat nur eine Stimme. Die Stimme ist übertragbar.
2. **Fördermitglieder** können juristische und natürliche Personen werden, sie fördern den Verein materiell. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber zur Vollversammlung eingeladen.
3. **Ehrenmitglieder** fördern den Verein durch ihren bekannten Namen oder durch ihre besonderen Verdienste, die sie dem Verein zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber zur Vollversammlung eingeladen. Sie bestimmen die Höhe ihrer Beitragszahlung selbst.
4. Neue Mitglieder werden auf deren Antrag von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

## **Die Mitgliedschaft im Verein endet durch**

- a. Tod
- b. Austrittserklärung an den Vorstand
- c. Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist oder postalisch nicht mehr erreichbar ist oder den Vereinzweckes behindert, den Ruf des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen
- d. Auflösung einer Mitgliedsorganisation

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Vollversammlung und
- b. der Vorstand.

## **§ 6 Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder inkl. Stimmübertragungen anwesend ist und entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit.
4. Stimmübertragungen sind möglich, die Stimmübertragung erfolgt schriftlich, jedes Mitglied darf höchstens zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
5. Die Vollversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
6. Aufgaben der ist Vollversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

7. Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das von der\*dem Protokollant\*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach der Vollversammlung per E-Mail an alle Vereinsmitglieder versandt.

### **Außerordentliche Vollversammlung**

1. Der Vorstand muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn dies 40% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
2. Die Regelungen der regulären Vollversammlung gelten entsprechend.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal 5 natürlichen Personen. Sie teilen sich die Aufgaben selbst untereinander auf.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst bis zur nächsten Vollversammlung ergänzen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neueintragung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er kann für seine Tätigkeit die Ehrenamtspauschale laut EStG erhalten, soweit es die Vereinsfinanzen erlauben.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Vollmachten an Angestellte und Mitglieder erteilen.
8. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins.
9. Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
10. Über Vorstandsbeschlüsse muss ein Protokoll angefertigt werden. Es ist auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.

## **§ 8 Beisitz im Verein**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Verein Beisitzer berufen. Die Beisitzer gehören nicht dem Vorstand an, übernehmen jedoch spezifische Aufgaben, die zur Förderung der Vereinsziele beitragen.
2. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens zwei.
3. Beisitzer übernehmen unter anderem folgende Tätigkeiten:
  - PR- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Eventplanung
  - Datenschutz
  - Assistenz des Vorstandes
  - IT-Management
  - Kassenprüfung
4. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand definiert.

## **§ 9 Haftung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für diese haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des jeweiligen Mitglieds.
3. Diese Regelung gilt unbeschadet der Haftung eines Mitglieds in seiner Eigenschaft als Organ des Vereins oder als beauftragte Person, soweit gesetzliche Vorschriften eine Haftung vorsehen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen dem Camera Paradiso e.V., eingetragen beim Registergericht Dortmund unter Nr. VR 7575 zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat. Die Zustimmung des Finanzamts ist einzuholen.
4. Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.